

**Kapitel 08 081**  
**Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Bisheriger Ansatz 2005	mehr (+) / weniger (-)	Neuer Ansatz 2005
Funkt.- Kennziffer	( Erläuterungen )	2004	EUR	2004 EUR

**08 081**                      **Förderung der Eisenbahnen und des  
öffentlichen Nahverkehrs**

**E i n n a h m e n**

**Verwaltungseinnahmen**

<b>119 11</b>	<b>741</b>	<b>Zinsen im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundesfinanzhilfen finanziert worden sind . . . . .</b>	—	—	—
<i>geändert:</i>		Siehe Verstärkungsvermerk bei Titelgruppe 66.	—	—	—

**Begründung:**

Die im Zusammenhang mit Bundesfinanzhilfen nach dem GVFG anfallenden Zinsen müssen nicht mehr an den Bund abgeführt werden, wenn sie zur Verstärkung der Förderung von kommunalen ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen eingesetzt werden. Siehe auch Änderungen zu Titel 631 10 und Titelgruppe 66.

**Erläuterung**

**Zu Titel 119 11:**

Es handelt sich um Zinsen nach § 49a Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz ( VwVfG NRW ) im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundesfinanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz finanziert worden sind.

<b>Gesamteinnahmen Kapitel 08 081 . . . . .</b>	<b>1 335 036 000</b>	—	<b>1 335 036 000</b>
	<b>1 299 011 000</b>	—	<b>1 299 011 000</b>

**A u s g a b e n**

**Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für  
Investitionen)**

<b>631 10</b>	<b>741</b>	<b>Erstattungen an den Bund . . . . .</b>	—	—	—
<i>gelöscht:</i>		1. (§ 17 Abs. 3 LHO)	—	—	—
<i>gelöscht:</i>		2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 119 11 geleistet werden.			

**Begründung:**

Die im Zusammenhang mit Bundesfinanzhilfen nach dem GVFG anfallenden Zinsen müssen nicht mehr an den Bund abgeführt werden, wenn sie zur Verstärkung der Förderung von kommunalen ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen eingesetzt werden. Siehe auch Änderungen zu Titel 119 11 und zu Titelgruppe 66.

**Erläuterung**

**Zu Titel 631 10:**

Der Titel dient der Abwicklung.

## Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Bisheriger Ansatz 2005	mehr (+) / weniger (-)	Neuer Ansatz 2005
Funkt.- Kennziffer	( Erläuterungen )	2004 EUR	EUR	2004 EUR

## Titelgruppen

## Titelgruppe 66

Finanzhilfen des Bundes nach dem GVFG für bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (Infrastrukturförderung) - Landesprogramm -

**neuer Vermerk:** 4. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 119 11 geleistet werden.

**Begründung:**

Die im Zusammenhang mit Bundesfinanzhilfen nach dem GVFG anfallenden Zinsen müssen nicht mehr an den Bund abgeführt werden. Sie werden zur Verstärkung der Förderung von kommunalen ÖPNV- Infrastrukturmaßnahmen verwendet. Siehe auch Änderungen zu Titel 119 11 und zu Titel 631 10.

883 66	741	<b>Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände</b> .....	49 700 000	—	49 700 000
		<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>	49 700 000	—	49 700 000
		bisher	mehr/weniger	neu	
2005 :		45 000 000	+98 600 000	143 600 000	
2004 :		45 000 000	—	45 000 000	

**Begründung:**

Die Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung ist erforderlich, um im Jahr 2005 ein Großprojekt zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs bewilligen zu können. Die vorgesehene Zuwendung beträgt rund 103,6 Mio. EUR. Davon sollen 5 Mio. EUR im Jahr 2005 und insgesamt 98,6 Mio. EUR in den Jahren 2006 bis 2014 ausgezahlt werden. Eine zusätzliche Belastung für den Landeshaushalt entsteht nicht.

<b>Summe Titelgruppe 66</b> .....		129 409 000	—	129 409 000
		129 409 000	—	129 409 000

## Titelgruppe 80

Zuweisungen zur Förderung der Qualität, der Sicherheit und des Service im öffentlichen Personennahverkehr

**geändert:** 1. Ausgaben im Haushaltsjahr 2004 sind in Höhe von 2.300.000 EUR und im Haushaltsjahr 2005 in Höhe von 5.000.000 EUR gesperrt. Die Verpflichtungsermächtigungen sind in vollem Umfang gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages.

**Begründung:**

Der Haushaltsvermerk im Haushaltsplan 2004/2005 sieht vor, dass die Inanspruchnahme gesperrter Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Landtages bedarf (= qualifizierte Sperre). Am 08.07.2004 hat, anders als in dem Haushaltsvermerk formuliert, der Haushalts- und Finanzausschuss über die Entsperrung entschieden. Es ist vorgesehen, den Haushaltsvermerk an diese Praxis anzupassen. Die geänderte Formulierung des Haushaltsvermerks entspricht den Vorgaben der haushaltstechnischen Richtlinien für eine qualifizierte Sperre nach § 22 Satz 3 LHO (RdErl. des FM NRW v. 20.08.2001 - MBl. NRW. S. 1158).

633 80	741	<b>Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände</b> .....	—	—	—
			—	—	—
		<b>Summe Titelgruppe 80</b> .....	10 000 000	—	10 000 000
			10 000 000	—	10 000 000
		<b>Gesamtausgaben Kapitel 08 081</b> .....	1 511 186 000	—	1 511 186 000
			1 475 953 000	—	1 475 953 000
		<b>Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 08 081</b> .....	148 710 000	+98 600 000	247 310 000
			224 929 000	—	224 929 000